

**Postulat Greter Alain und Mit. über die Einführung eines Umweltsparkontos bei der Luzerner Kantonalbank (P 381).****Eröffnet: 27. Januar 2009 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Der Postulant ersucht die Regierung, der Luzerner Kantonalbank die Einführung eines Umweltsparkontos nahezu legen.

Die Luzerner Kantonalbank (LUKB) legt ihre Strategie und die daraus abzuleitende Geschäftspolitik selbständig fest. Die politische Einflussnahme des Grossen Rates war bereits bei der Teilrevision des Gesetzes über die Luzerner Kantonalbank im Jahre 1995 beschränkt worden. Seit der Umwandlung der LUKB in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Jahr 2001 unterliegt die LUKB den aktienrechtlichen Vorschriften gemäss Obligationenrecht. Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft. Organisatorisch bedeutet dies, dass sie – im Gegensatz zu Personengesellschaften oder der GmbH – eine Struktur der Fremdverwaltung aufweist; die Generalversammlung schafft zwar den Rahmen und die finanziellen Rahmenbedingungen für die Unternehmenstätigkeit, die eigentliche Tätigkeit ist aber Sache des Verwaltungsrates. Der Kanton Luzern hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die übrigen Aktionäre. Auf die operative Geschäftspolitik der LUKB will und kann der Regierungsrat keinen Einfluss nehmen.

Das von den Postulanten angeregte Umweltsparkonto betrifft die Produktpalette der LUKB. Der Entscheid, welche Angebote ein privates Unternehmen seinen Kunden offeriert, ist operativer Natur. Würde der Regierungsrat als Eigentümer der Bank in diesem Bereich Vorschriften machen, griffe er einerseits in die Zuständigkeit der operativ tätigen Bankorgane ein und schufe andererseits ein Präjudiz für weitere politische Einflussnahmen auf die Geschäftspolitik.

Der Postulant begründet sein Anliegen damit, dass sich die Luzerner Kantonalbank für die nachhaltige Entwicklung des Kantons Luzern engagieren solle. Das tut sie bereits mit ihrer bisherigen, seit jeher auf Nachhaltigkeit und zum grössten Teil auf den Wirtschaftsraum Luzern ausgerichteten Geschäftspolitik. Alle zwei Jahre publiziert die LUKB einen Nachhaltigkeitsbericht, der dies dokumentiert. Die LUKB gehört damit zu den wenigen Banken der Schweiz, die ihre Nachhaltigkeitsanstrengungen in dieser Form öffentlich belegen.

Für Anleger mit ökologischer beziehungsweise nachhaltiger Ausrichtung bietet die LUKB „Swisscanto Green Invest“ an (Swisscanto sind die Gemeinschaftsunternehmen der Kantonalbanken für Anlage- und Vorsorgedienstleistungen). Auch im Ausleihungsbereich kennt die LUKB Produkte mit ökologischem oder sozialem Zusatznutzen; zu erwähnen sind die zinsvergünstigte Familienhypothek oder der vor über 10 Jahren lancierte Öko-Hauskredit, der im Jahr 2006 durch die Renovations-Hypothek abgelöst und 2008 mit der Minergie-Hypothek ergänzt wurde. Die LUKB engagiert sich zudem im Bereich des energieeffizienten Bauens und arbeitet zu diesem Zweck mit der kantonalen Energiefachstelle zusammen.

Im Postulat wird erwähnt, dass in der Schweiz nur die Zürcher Kantonalbank (ZKB) ein solches Umweltsparkonto kenne. Die ZKB publiziert keine Zahlen zum Volumen ihres Umweltsparkontos, bezeichnet es jedoch punkto Volumen als absolutes Nischenprodukt. In Anbetracht der Marktverhältnisse in Luzern (die LUKB ist rund fünf Mal kleiner als die ZKB) und des zur Bewirtschaftung des Kontos notwendigen Zusatzaufwandes äussert die LUKB Zweifel, ob ein Umweltsparkonto das entsprechende Volumen erzielen und rentieren würde.

Im Übrigen soll zwischen privaten Unternehmen der Markt spielen. Es gibt eine auf alternative Anlagen spezialisierte Bank, die Sparkonti für diverse Förderbereiche anbietet. Im Kanton Luzern hat eine Regionalbank ein Biosphären-Sparkonto im Angebot. Es besteht folglich ein gewisser Wettbewerb, der den interessierten Kundinnen und Kunden eine Auswahl an nachhaltigen Sparanlagen bietet. Wenn diese Produkte vermehrt nachgefragt werden, wird das Angebot steigen. Auch unter diesem Gesichtspunkt gibt es keinen Grund, die Geschäftspolitik der LUKB beeinflussen zu wollen.

Luzern, 9. Juni 2009 / RRB-Nr. 706